

Gedachter Ablauf geheime Wahl

Wahl des Stellvertreters des Landrats

- 1. Bildung eines Wahlausschusses aus der Mitte des Kreistags nach § 23 Abs. 4 GeschO KT: 4 Mitglieder; 1 Mitglied wird zum Vorsitzenden bestimmt)**
- 2. Sammeln von Vorschlägen durch den Wahlvorstand**
- 3. Verteilung der gefertigten Stimmzettel durch die Verwaltung**
- 4. Durchführung der Wahl in geheimer Abstimmung
(hierfür besteht die Möglichkeit, den Stimmzettel in den aufgestellten Wahlkabinen auszufüllen und in die bereitgestellten Urnen einzuwerfen)**
- 5. Zusammentritt des Wahlausschusses**
- 6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand anhand des Ergebnisprotokolls**
- 7. Frage an die Gewählte/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt?**
- 8. Gratulation zur Wahl und Wunsch auf gute Zusammenarbeit**
- 9. Vereidigung nach Art. 27 KWBG durch Herrn Landrat, da die Vereidigung als Kreisrat nach der LKrO dafür allein nicht ausreicht

Nach Art. 27 Abs. 4 KWBG entfällt die Eidesleistung, wenn der kommunale Wahlbeamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird.**